

TE OGH 1988/10/20 7Ob678/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Warta, Dr. Egermann, Dr. Kodek und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Pflegschaftssache der mj. Alexander H***, geboren am 3. Oktober 1980 und Thomas H***, geboren am 26. November 1981, infolge Revisionsrekurses der Mutter Silke O***, Hausfrau, Lienz, Reichenbergerstraße 8, vertreten durch Dr. Dieter Beimrohr, Rechtsanwalt in Lienz, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgerichtes vom 30. August 1988, GZ 1 b R 140/88-29, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Lienz vom 7. Juli 1988, GZ P 37/87-25, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Die Ehe der Eltern wurde am 21. April 1986 im Einvernehmen geschieden. Nach dem anlässlich der Scheidung abgeschlossenen, pflegschaftsbehördlich genehmigten Vergleich stehen die elterlichen Rechte der Mutter zu. Das Besuchsrecht des Vaters wurde dahin geregelt, daß dieser die Kinder an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat in der Zeit von 8 bis 19 Uhr zu sich nehmen konnte. Seit 31. Jänner 1987 lebt die Mutter mit den Kindern in Lienz und hat am 7. November 1987 wieder geheiratet. Der Vater konnte sein Besuchsrecht zuletzt am 3. Sonntag im Jänner 1987 ausüben. Mit Beschuß vom 7. Juli 1988 (ON 25 Punkt 5., die übrigen Aussprüche dieses Beschlusses sind rechtskräftig und für das Rechtsmittelverfahren nicht mehr von Bedeutung) regelte das Erstgericht das Besuchsrecht des Vaters in der Weise, daß dieser berechtigt ist, die Kinder an jedem 1. oder 3. Sonntag im Monat in der Zeit von 10 bis 17 Uhr nach vorheriger Anmeldung zu sich zu nehmen. Nach der Auffassung des Erstgerichtes sei vorerst ein Besuchstag im Monat ausreichend.

Das Rekursgericht änderte den erstgerichtlichen Beschuß dahin ab, daß dem Vater ein Besuchsrecht an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat in der Zeit von 10 bis 19 Uhr eingeräumt wurde. Nach der Ansicht des Rekursgerichtes seien zwei Besuchstage im Monat erforderlich, um dem Zweck des Besuchsrechtes gerecht zu werden.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen die Entscheidung der zweiten Instanz erhobene Revisionsrekurs der Mutter ist nicht berechtigt.

Die für die Besuchsrechtsregelung maßgeblichen Grundsätze wurden von den Vorinstanzen unter Hinweis auf zahlreiche Belegstellen aus der Rechtsprechung eingehend und zutreffend dargestellt, sodaß insoweit auf die

Ausführungen der Vorinstanzen verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist, daß ein möglichst intensiver Kontakt des Kindes zu beiden Eltern im Interesse des Kindes erforderlich ist (EFSIg. 45.725 uva). Eine Beschränkung des Besuchsrechtes jenes Elternteiles, dem nicht die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht, auf einen Besuchstag im Monat - zwei Besuchstage bei Kindern im Alter der beiden Minderjährigen werden als ausreichend angesehen (EFSIg. 43.242) - kann daher nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Solche Gründe kann die Rechtsmittelwerberin nicht aufzeigen. Eine allenfalls bereits eingetretene Entfremdung ist kein Grund, weil es einer der Zwecke des Besuchsrechtes ist, eine Entfremdung zu verhindern bzw. eine bereits eingetretene Entfremdung abzubauen und es bei normal entwickelten Kindern im Alter der beiden Minderjährigen keine Kontaktsschwierigkeiten gibt. Die Integration der Kinder in die neue Familie ist gleichfalls kein Hindernis. Diesem Umstand Bedeutung beizumessen, wäre mit dem Wesen und den Zwecken des Besuchsrechtes unvereinbar. Spannungen zwischen den Eltern können gleichfalls eine Besuchsrechtsbeschränkung nicht bewirken (EFSIg. 51.182, 48.341 ua). In bezug auf die Kinder haben die Eltern die Pflicht, ihre Spannungen zu überwinden und alles zu tun, um die störungsfreie Ausübung des Besuchsrechtes zu ermöglichen (vgl. EFSIg. 45.734). Die Nichterfüllung einer Unterhaltsverpflichtung kann in der Regel keinen Einfluß auf das Besuchsrecht haben. Bei Kindern im volksschulpflichtigen Alter fallen keine Schulaufgaben an, die nicht am Tage vor dem Besuchsrecht bewältigt werden könnten. Die notwendigen Verrichtungen vor dem Schlafengehen werden bei einem Besuchsende um 19 Uhr nicht beeinträchtigt, sodaß auch gegen die vom Rekursgericht vorgenommene Ausdehnung des Besuchsrechtes bis 19 Uhr keine Bedenken bestehen. Demgemäß ist dem Revisionsrekurs ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung

E16014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0070OB00678.88.1020.000

Dokumentnummer

JJT_19881020_OGH0002_0070OB00678_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at